

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1982	Nummer 44
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8202	20. 4. 1982	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	934

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
10. 5. 1982	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bek. – 6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	940

8202

I.

**Neufassung
der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
(in der ab 1. Januar 1967
geltenden Fassung)**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 4. 1982 -
B 6130 - 1.2.1 - IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Achtzehnte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 58 vom 25. März 1982 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1987 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 17. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 14. Dezember 1979, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - b) In Buchstabe h werden die Worte „und des Schiedsgerichts“ gestrichen.
2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Worte „90 bis 93“ durch die Worte „90 bis 93 a“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Paragraphenbezeichnungen „92, 93, 96“ durch die Paragraphenbezeichnungen „92 bis 93 a, 96, 99“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe c“ durch die Worte „Satz 1 Buchst. c“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 19 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anstalt über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Satzung von Bedeutung sind.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - cc) Es wird folgender Buchstabe c eingefügt.
c) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Anstalt auszuhändigen,
 - c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 - (4) Das Jahresverzeichnis ist für jeden Pflichtversicherten in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern. Versicherungsabschnitt sind jeweils die Kalendermonate innerhalb eines Kalenderjahres, für die
 - a) Umlagen entrichtet worden sind, ohne daß die Zahlung für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen worden ist,
 - b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

(5) In den Fällen des § 43 a Abs. 1 Buchst. a sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,
- c) die Zahl der Stunden, für die über die Zahl der Stunden nach Buchstabe b hinaus zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist (bezahlte Stunden),

anzugeben.

Als bezahlte Stunden gelten bei Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und vergleichbaren Diensten die Stunden, die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertet werden.

Als bezahlte Stunden gelten auch die Stunden, für die nach § 29 Abs. 7 Satz 5 oder 8 oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften Umlagen abgeführt worden sind, ohne daß zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist.

6. § 23 Abs. 2 und 3 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

(2) Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aus

- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung (einschließlich der Fälle des § 37 Abs. 2 und 3) aufgrund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Beteiligten eingetreten ist,
- b) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen dieser Personen,
- c) künftigen, aufgrund des Todes der in Buchstabe a genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen,

hat der ausscheidende Beteiligte einen von der Anstalt zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei die Rechnungsgrundlagen nach § 76 anzuwenden sind; als Rechnungszins ist jedoch der durchschnittliche Vomhundertsatz der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens jedoch 5,5 v. H. zugrunde zu legen. Als künftige jährliche Erhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen und Verminderungen nach § 56 in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden zu berücksichtigen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der Leistungsansprüche nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 76 Abs. 2 zu erfüllen sind.

Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 65 Abs. 6 beruht.

Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um den Vomhundertsatz zu erhöhen, der in dem Kalenderjahr vor dem Jahr des Ausscheidens des Beteiligten an Verwaltungskosten, bezogen auf die entrichteten Umlagen, angefallen ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Beteiligten,

die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Beteiligte an der Anstalt fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt werden. Wurden die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, mindestens zur Hälfte fortgesetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Gegenwert nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter der Zahl der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, zurückbleibt. Pflichtversicherungen, die nach dem Ersten des 36. Monats bis zum Tag des Ausscheidens infolge des Eintritts des Versicherungsfalles geendet haben, gelten für die Anwendung der Sätze 1 und 2 als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) Der Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. Die Anstalt kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

7. In § 24 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 75 Abs. 4“ durch die Worte „§ 76“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert oder fortgesetzt, tritt die Pflicht zur Versicherung rückwirkend vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.

- b) In Absatz 2 Buchst. m werden nach den Worten „Bundes-Angestelltentarifvertrag“ die Worte „oder auf Grund der Nr. 2 der Sonderregelungen 2 m zum Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder“ eingefügt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a₁) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlags sowie des Sozialzuschlags), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind.

- a₂) In Buchstabe t wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- a₃) Es wird folgender Buchstabe u angefügt:

u) Aufwandsentschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.

- bb) Satz 8 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshilfegesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind von dem Beteiligten für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Anstalt abzuführen, wenn der Träger der

Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet. Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG, § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird gestrichen.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „2 bis 4“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.

10. § 30 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments“ durch die Worte „eines Parlaments“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordneten-gesetzes vorsieht.

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des maßgebenden Abgeordnetengesetzes jedoch auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mindestens 40 Stunden wöchentlich) ermäßigt ist, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen. § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

Bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 hat das ehemalige Mitglied des Parlaments eines Landes für den Unterschiedsbetrag zwischen dem in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Entgelt und dem Entgelt, für das Umlagen bzw. Pflichtbeiträge nachentrichtet werden, Erhöhungsbeträge zu entrichten.

11. In § 34 Abs. 3 Buchst. e werden die Worte „der zur Erstattung aller Beiträge führt“ durch die Worte „der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 60 Abs. 3 Satz 4)“ ersetzt.

12. In § 38 Abs. 3 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Worte „im Europäischen Parlament“ eingefügt.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

14. § 41 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

- b) In Buchstabe c werden nach dem Wort „dem“ die Worte „in diesen 15 Jahren“ eingefügt.

15. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a werden das Wort „sechzig“ durch die Zahl „60“ und das Wort „sechsdreißig“ durch die Zahl „36“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a“ und die Worte „Absatzes 2 Buchst. a, bb“ durch die Worte „Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. a, aa“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 werden die Worte „Absatz 2 Buchst. b“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2“ ersetzt.
16. In § 43 Abs. 6 werden die Worte „§ 56 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern“ durch die Worte „§ 56 Abs. 3 anzupassen“ ersetzt.

17. Es wird folgender § 43 a eingefügt:

§ 43 a

Sonderregelung für Versorgungsrentenberechtignte, die als Pflichtversicherte teiltzeitbeschäftigt gewesen sind

(1) Ist

- a) mit dem Pflichtversicherten nach dem 31. Dezember 1981 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, oder
- b) der Pflichtversicherte nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen,

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Anzahl der im Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitsstunden zuzüglich der im Versicherungsabschnitt über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus bezahlten Stunden (§ 21 Abs. 5) zu der Anzahl der regelmäßigen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Versicherungsabschnitt gestanden hat (Beschäftigungsquotient). Der Beschäftigungsquotient ist höchstens mit 1 zu berücksichtigen.

Aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte wird der Gesamtbeschäftigungsquotient gebildet. Für die Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten sind die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungsabschnitt entfallenden Umlagemonate zu multiplizieren. Die Einzelergebnisse sind zu addieren und die Summe ist durch die Gesamtzahl der Umlagemonate zu teilen.

Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Ermittlung des Beschäftigungsquotienten das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden Kalenderjahres durch die für den Pflichtversicherten am 31. Dezember dieses Kalenderjahres maßgebende Stundenvergütung zu teilen. Endet die Pflichtversicherung im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Stundenvergütung, die am 31. Dezember des Vorjahres maßgebend gewesen ist, zugrunde zu legen. Für die sich ergebende Zahl ist das Verhältnis zu ermitteln, in dem sie zu der Zahl 2088 steht. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Für die Anwendung des § 43 Abs. 1, 2 oder 6 ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1 betragen hat, auf 1 hochzurechnen.

In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. b ist für die Anwendung des § 43 Abs. 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines jeden der maßgebenden drei Kalenderjahre entsprechend dem für dieses Kalenderjahr festgestellten Beschäftigungsquotienten auf 1 hochzurechnen.

Für die Anwendung des § 43 Abs. 3 und 4 ist von dem hochgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt auszugehen.

(4) Die unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete Gesamtversorgung wird entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt. Die Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt, wenn die gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird.

18. Dem § 44 a wird in Nr. 2 folgender Satz angefügt:

§ 43 a gilt nicht.

19. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.

20. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,

- bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) 60 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

dabei sind als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Monate zu berücksichtigen, die der Ermittlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.

21. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,

- b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2

Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

22. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

Abschnitt IV Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

23. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Erhöhung oder Verminderung nach § 56 Abs. 2“ durch die Worte „Anpassung nach § 56 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „§ 56 Abs. 2 erhöhte oder verminderte“ durch die Worte „§ 56 Abs. 3 angepaßte“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
Die Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c und d, § 49 Abs. 2 Buchst. c und d und § 50 Abs. 4 Buchst. c und d sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen gewesen wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten“ durch die Worte „§ 56 Abs. 3 angepaßten“ ersetzt.
- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebenden Beträge sind von dem sich aus § 82 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an
 - a) Gesamtversorgung,
 - b) zu berücksichtigende Bezüge nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 4,
 - c) Versorgungsrente und
 - d) gesamtversorgungsfähiges Entgelt
 im Sinne dieser Satzung.

24. § 56 erhält folgende Fassung:

§ 56

Anpassung der Versorgungsrente

- (1) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die Gesamtversorgung zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß angepaßt. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der nach Satz 1 angepaßten Gesamtversorgung neu zu errechnen.
- (2) Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt, sind die nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter Anwendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Renten Anpassungsgesetzes anzupassen. Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung neu zu errechnen.
- (3) Das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Absatz 1 Satz 1 anzupassen.
- (4) Für die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebenden Beträge gilt § 55 a Abs. 8 entsprechend.

25. § 58 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 58

Sterbegeld

(1) Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die leiblichen Abkömmlinge,
- c) die von ihm angenommenen Kinder

Sterbegeld.

Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist, Sterbegeld.

(2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war.

(3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 45 Abs. 1 Satz 1), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung,
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gezahlt, höchstens jedoch 3000,- DM.

(5) Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden natürlichen Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(6) Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.

(7) Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Anstalt gegenüber allen Berechtigten.

(8) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5.

26. § 59 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die nach Absatz 1 a oder 4 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 54 Abs. 2 nicht als abgefunden. Die nach Absatz 3 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 51 Abs. 3 oder des § 54 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.

27. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
Hat die freiwillige Weiterversicherung nach § 86 Abs. 4 Satz 4 geendet, gilt Satz 1 nur dann, wenn auch das Arbeitsverhältnis, das zu der freiwilligen

Weiterversicherung nach § 86 geführt hat, beendet ist und ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 30 nicht besteht.

- b) In Absatz 5 werden die Worte „auch wenn sie selbst zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten“ gestrichen.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 58 Abs. 3“ durch die Worte „§ 58 Abs. 5“ ersetzt.
28. In § 61 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben“ gestrichen.
29. In § 62 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. c werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
30. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben,“ gestrichen.
31. In § 64 Abs. 1 Buchst. f₁) werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „des Europäischen Parlaments oder“ eingefügt.
32. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „§ 56 Abs. 2“ durch die Worte „§ 56 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht
- a) Ausgleichsbeträge
- aa) nach Nr. 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I zum Bundes-Angestelltentarifvertrag,
- bb) nach Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag,
- cc) nach § 7 des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. vom 6. Mai 1980,
- b) einmalige Unfallentschädigungen.
33. In § 67 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte
„- soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt -“
gestrichen.
34. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 58 Abs. 1“ durch die Worte „§ 58 Abs. 1 bis 3“ und die Worte „§ 58 Abs. 3“ durch die Worte „§ 58 Abs. 5“ ersetzt.
35. In § 70 Abs. 1 Buchst. a werden nach den Worten „§ 50 Abs. 4“ die Worte „, § 67 Abs. 2“ eingefügt.
36. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:
Der Vorsitzende und sein Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt. Ein Beisitzer und sein Vertreter werden auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter im Verwaltungsrat, der andere Beisitzer und sein Vertreter werden auf Vorschlag der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat von der Aufsichtsbehörde bestellt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen Beamte oder Richter bei einem Beteiligten oder Versicherte bei der Anstalt sein.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Das Amt des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Vertreter endet nach vier Jahren.
Endet während der Amtsperiode des Mitglieds des Schiedsgerichts sein Dienstverhältnis oder sein Arbeitsverhältnis zu dem Beteiligten oder seine Ver-

sicherung oder endet die Beteiligung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers, endet zu demselben Zeitpunkt das Amt des Mitglieds des Schiedsgerichts. Dies gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis oder das Arbeitsverhältnis oder die Versicherung wegen des Eintritts in den Ruhestand oder wegen des Eintritts des Versicherungsfalles endet.

37. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „ernannt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „ernennt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
Zwei Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Beteiligtenvertreter im Verwaltungsrat, die beiden anderen Beisitzer und ihre Vertreter auf Vorschlag der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat bestellt. Die Mitglieder des Oberschiedsgerichts müssen Beamte oder Richter bei einem Beteiligten oder Versicherte bei der Anstalt sein.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Für das Amt des Mitglieds des Oberschiedsgerichts gilt § 71 Abs. 2 entsprechend.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Im Satz 1 werden die Worte „nach dem Vorschlag der Gewerkschaften ernannt“ durch die Worte „auf Vorschlag der Versichertenvertreter im Verwaltungsrat bestellt“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

38. § 75 Abs. 4 wird gestrichen.

39. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren (beginnend am 1. Januar 1978) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den zu erwartenden sonstigen Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Anstaltsvermögen, soweit die sonstigen Einnahmen und das Anstaltsvermögen nach Absatz 2 verfügbar sind, voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten.

bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Anstaltsvermögen und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5 v. H. voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe der Leistungen zu decken, die nach § 75 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 1980 gültigen Fassung aus dem Deckungsvermögen zu zahlen waren. Das Anstaltsvermögen muß am Ende eines jeden Deckungsabschnitts mindestens den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben entsprechen.

40. In § 86 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „a und c bis f“ durch die Worte „a bis f“ ersetzt.

41. In § 93 Abs. 5 Buchst. a Satz 2 werden die Worte „Satz 3 und 4“ gestrichen.

42. In Abschnitt V wird folgender § 93 a eingefügt:

§ 93 a

Übergangsregelung zu §§ 21, 43 a

(1) Für die Anwendung des § 43 a Abs. 2 sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln.

Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten auch die bezahlten Stunden (§ 21 Abs. 5) in den nach § 43 Abs. 1 oder 6 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.

(2) Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten von am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 55 a vom 1. Januar 1982 an in Verbindung mit § 43 a und Absatz 1 neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 versterbenden Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat.

Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.

43. § 94 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
Der Arbeitnehmeranteil beträgt ein Drittel des Beitrags.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

44. Dem § 97 wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:

Satz 1 und 2 gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO, § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.

45. In § 97 a Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Dies gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO, § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.

46. In § 98 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „begonnen“ die Worte „und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden“ eingefügt.

47. § 99 erhält folgende Fassung:

§ 99

Übergangsregelung zu § 56

(1) Vor der erstmaligen Anwendung des § 56 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind

- a) für die nach § 40 Abs. 2 Buchst. a, § 49 Abs. 2 Buchst. a und § 50 Abs. 4 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beträge zu ermitteln, die bei einer Neuberechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 55 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären.
- b) die Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c und d, § 49 Abs. 2 Buchst. c und d und § 50 Abs. 4 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

Erstmaliger Beginn der bis 31. 12. 1981 ununterbrochen zustehenden Versorgungsrente	Anpassungsfaktor
1966 und früher	2,9002
1967	2,6840
1968	2,4779
1969	2,3300
1970	2,2085
1971	2,0778
1972	1,8977
1973	1,7042
1974	1,5324
1975	1,3794
1976	1,2427
1977	1,1303
01-06 1978	1,0712
07-12 1978	1,0816
1979	1,0816
1980	1,0400
1981	1,0000

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 56 Abs. 2 als die nach § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 50 Abs. 4 berücksichtigten Bezüge.

(3) Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 56 Abs. 2 in der ab 1. Dezember 1981 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der am 31. Dezember 1981 als Versorgungsrente zugestanden hat, wird die bisherige Versorgungsrente als Besitzstandsrente weitergezahlt.

Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 56 Abs. 1 nicht teil. Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 56 Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 56 Abs. 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich die Besitzstandsrente um denselben Betrag.

Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 1. Januar 1982 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 56 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. Der Anspruch auf die Besitzstandsrente erlischt, wenn die nach § 56 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 55 a eintritt.

(4) Weist der Versorgungsrentenberechtigte in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Anstalt ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20,- DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 55 a Abs. 6 zu berücksichtigen wäre, ist die Versorgungsrente neu zu errechnen.

§ 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 19

Die Ausführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „§ 19 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Ziffer 1 werden nach den Worten „§ 19 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa, a₁ mit Wirkung vom 1. Juli 1969,
- b) § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa, a₂ und a₃ mit Wirkung vom 1. Januar 1973,
- c) § 1 Nr. 43 mit Wirkung vom 1. Januar 1978,
- d) § 1 Nr. 11, Nr. 27 Buchst. a, Nr. 32 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- e) § 1 Nr. 1 Buchst. a, Nrn. 6, 7, 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nrn. 10, 12, 31, 38, 39, 44 bis 46 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
- f) § 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 36 und 37 am 1. Oktober 1981,
- g) § 1 Nrn. 16, 20 bis 24, 32 Buchst. a und b, Nrn. 33, 35 und 47 am 1. Dezember 1981,
- h) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982.

– MBl. NW. 1982 S. 934.

II.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

**Bekanntmachung
des Rhein. Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes vom 10. 5. 1982**

Die 6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 6. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 5. Juli 1982 im Hotel Eden, Silbersaal, in Düsseldorf, Adersstr. 29/31, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 10. 5. 1982

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Vinck

– MBl. NW. 1982 S. 940.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X